

KÄRNTEN

6/SN-213/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-1447/2-2001**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

Betreff:Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001); **Stellungnahme****An das
Bundesministerium für Inneres****Postfach 100
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 4. Mai 2001, Zl. 76.201/541-V/2/01/DR, zur Stellungnahme übermittelten Asylgesetz-Novelle 2001, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):

Durch die Einfügung der Worte "oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)" soll die Drittstaatssicherheit gemäß den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention deutlich klar gestellt werden. Das Verfahren zur Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention soll künftig Asylwerbern im Drittstaat nicht nur offen stehen (keine inhaltlich verpflichtende Prüfung des Asylantrages) und zum Aufenthalt berechtigten, sondern auch materiell als gesichert vorauszusetzen sein. Der Verwaltungsgerichtshof geht bei Abweisung eines Asylantrages infolge Drittstaatsklausel davon aus, dass der Drittstaat eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages durchführt.

Nach seiner Meinung sollte die Drittstaatsklausel dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Drittstaat die Zurückschiebung in einem weiteren Drittstaat vorsieht und somit die inhaltliche Prüfung im Erst(Dritt-)staat nicht gewährleistet ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass es künftighin für Flüchtlinge auf dem Landwege für Österreich keine angrenzenden sicheren Drittstaaten mehr gibt.

- 2 -

Zu Z 2 und 3 (§ 19 Abs. 3 und 4):

Die bisher im Abs. 3 mittels "Lagerkarte" auf drei Monate befristete Aufenthaltsgenehmigung beinhaltet insbesondere in Zeiten vermehrter Migrationen (Kroatien, Bosnien/Herzegowina, Kosovo, Iran) einen nicht unwesentlichen Verwaltungsaufwand des Landesflüchtlingsreferates bei der Betreuung nicht bundesbetreuter Asylwerber einerseits, aber auch bundesbetreuter Asylwerber gemäß der Übertragungsverordnung, BGBl. Nr. 71/1993 andererseits. In Krisenzeiten konnte über Anträge der Asylwerber überwiegend nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsberechtigung (drei Monate) entschieden werden. Dies führte dazu, dass landesbetreute Asylwerber (für den Bezug einer Leistung des Landes ist das gültige Aufenthaltsrecht in Österreich Voraussetzung), deren Aufenthaltsrecht vor Entscheidung des Asylantrages abläuft, die Verlängerung dieses Aufenthaltsrechtes bei der für Kärnten zuständigen Außenstelle des Bundesasylamtes in Graz zu beantragen haben. Der Transport erfolgt mittels zur Verfügung gestellter (ÖBB) Fahrgutscheine. Zufolge der Administration beim Bundesasylamt, Außenstelle Graz, sowie der Wegstrecke Klagenfurt – Graz – Klagenfurt, kann dem Erfordernis mehrheitlich nicht an einem Tag entsprochen werden, weshalb Übernachtungskosten für Flüchtlinge anfallen. Dieser Aufwand kann vielfach durch das monatlich zur Verfügung gestellte Taschengeld der Asylwerber nicht getragen werden. Für individuelle Transportkosten (zB Mitfahrgelegenheit) ist daher Sorge zu tragen. Diese Regelung ist im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sicherlich sehr zweckmäßig.

Durch den Wegfall der Befristung ergibt sich jedoch andererseits eine Problematik insofern, als nunmehr bis zum Einzug der Aufenthaltsberechtigung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundesasylamtes Graz oder der Fremdenpolizeibehörden gleichsam ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besteht. Der Einzug der Bescheinigung ist, wie Erfahrungswerte bereits jetzt bei der Befristung zeigen, bei negativen Entscheidungen oft durch vorsätzlichen Wohnortwechsel des Fremden nicht immer termingerecht möglich. Bei der derzeitigen Befristung verliert die Lagerkarte mit dem Ende (drei Monate) ihre Gültigkeit, einerlei ob diese eingezogen oder nicht. Bei der beabsichtigten Novellierung wird das Aufenthaltsrecht unbefristet gültig sein, solange es den dafür vorgesehenen Behörden im Falle einer negativen Beurteilung des Asylverfahrens nicht gelingt, den Einzug der Aufenthaltsberechtigung zu vollziehen.

Der Verwaltungsaufwand wird einerseits durch den administrativen Wegfall bei Befristung und andererseits durch die Administration einer vermehrten Aufenthaltsermittlung bei der Neufassung durch die Fremdenpolizeibehörden kompensiert.

- 3 -

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 1):

Diese Regelung wird auch im Hinblick auf das derzeit in Beratung stehende Modelle einer Clearingstelle mit Folgeunterbrechung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (Asylwerbern) begrüßt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. Mai 2001

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

